

# Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen im Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsstellung .....	3
§ 2	Zweck und Aufgabe .....	3
§ 3	Mitglieder .....	4
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 5	Organe .....	5
§ 6	Delegiertenversammlung .....	5
§ 7	Aufgaben der Delegiertenversammlung .....	6
§ 8	Landesjugendfeuerwehrausschuss .....	7
§ 9	Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses .....	7
§ 10	Landesjugendfeuerwehrleitung .....	8
§ 11	Aufgaben der Landesjugendfeuerwehrleitung .....	9
§ 12	Facharbeit/Fachbereiche .....	9
§ 13	Aufgaben der Fachbereichsleiter .....	10
§ 14	Landesjugendforum .....	10
§ 15	Beschlussfähigkeit, Wahlen, Niederschriften .....	10
§ 16	Verwaltung/Geschäftsführung .....	11
§ 17	Finanzierung .....	12
§ 18	Auflösung .....	12
§ 19	Schlussbestimmungen .....	13

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung**

- 1.1 Die Landesjugendfeuerwehr Sachsen – nachfolgend „Jugendfeuerwehr Sachsen“ genannt – ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Freistaates Sachsen. Sie ist eigenverantwortlicher und selbst organisierter Bestandteil des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr Sachsen hat ihren Sitz am Sitz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehr Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

Die Jugendfeuerwehr Sachsen bekennt sich zum sozialen und humanitären Engagement der Feuerwehren im Freistaat Sachsen sowie zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist eine freiwillige, religiös- und parteiunabhängige, gemeinnützige Vereinigung der nach diesen Grundsätzen arbeitenden Gruppen von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen - nachfolgend „Jugend“ genannt. Sie verfolgt mit ihrer Arbeit unter anderem folgende Aufgaben und Ziele:

- 2.1 will die Jugend zur aktiven Nächstenhilfe anleiten;
- 2.2 will das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern;
- 2.3 will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen;
- 2.4 hat das Ziel, der im Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. zusammengeschlossenen Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände mit den zugehörigen Kinder- und Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer sich aus der Arbeit mit der Jugend in den Reihen der Feuerwehr ergebenden Aufgaben zu unterstützen;
- 2.5 will sich neben ihren eigenen Aufgaben und Zielen auch der Thematik der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit allen demokratisch arbeitenden Jugendorganisationen sowie behördlichen Einrichtungen widmen;
- 2.6 sichert die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als aktives Mitglied der Feuerwehren unter der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit von der Jugend;
- 2.7 will unter Anerkennung der Menschenrechte, Achtung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Verfassung des Freistaates Sachsen insbesondere:
  - 2.7.1 die Interessen der Kinder- und Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen nach außen und innen vertreten;
  - 2.7.2 Anregungen für die Jugend-, Jugendbildungs- und Freizeitarbeit vermitteln;

- 2.7.3 einheitliche Ausbildungsempfehlungen und Leitlinien für die Kinder-/Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter schulen;
- 2.7.4 technische Bildung und soziale Kompetenz anregen und vermitteln;
- 2.7.5 gemeinsame Treffen, Wettbewerbe, Erholungs- und Freizeitmaßnahmen ermöglichen sowie den Erfahrungsaustausch anregen;
- 2.7.6 Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsgewinnung für Kinder- und Jugendfeuerwehren betreiben;
- 2.7.7 Zuwendungen aus Finanzplänen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen, des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und Dritter vermitteln;
- 2.7.8 Pflege nationaler und internationaler Begegnungen/Zusammenarbeit unterstützen und fördern.

### **§ 3 Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr Sachsen sind die ordentlichen Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. mit ihren Kinder- und Jugendfeuerwehren.
- 3.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
  - 3.2.1 der von der Gemeinde/Stadt bestätigte Gründungsbeschluss der Kinder- oder/und Jugendfeuerwehr in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anmeldung der Kinder oder/und Jugendfeuerwehr bei der Jugendfeuerwehr Sachsen.
  - 3.2.2 die Anerkennung dieser Jugendordnung;
  - 3.2.3 die Anerkennung der Beschlüsse der Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen sowie der für ihren Bereich zuständigen Stadt-/Kreis-Jugendfeuerwehren;
  - 3.2.4 die Anerkennung der Menschenrechte, die Wahrung der demokratischen Ordnung entsprechend der Ziele des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Alle Mitglieder haben das Recht auf Anhörung und Beteiligung nach Maßgabe dieser Jugendordnung.
- 4.2 Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Sachsen unter Achtung dieser Jugendordnung offen.
- 4.3 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Arbeit der Jugendfeuerwehr Sachsen und des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

- 4.4 Weiterhin haben die Kinder- und Jugendfeuerwehren die Pflicht zur regelmäßigen und fristgerechten Abgabe der Jahresstatistik der Kinder- oder/und Jugendfeuerwehr an die zuständige Stadt-/Kreisjugendfeuerwehr. Diese melden die Statistik weiter an die Jugendfeuerwehr Sachsen.

## **§ 5 Organe**

- 5.1 Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen sind:

- 5.1.1 die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Sachsen;
- 5.1.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr Sachsen;
- 5.1.3 die Landesjugendfeuerwehrleitung der Jugendfeuerwehr Sachsen.

- 5.2 In den Organen der Jugendfeuerwehr Sachsen darf nur tätig sein, wer Angehöriger eines der ordentlichen Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. ist. Die Organe dürfen beratende Personen in ihre Arbeit einbeziehen. Diese müssen nicht zwangsläufig Angehörige in einer Feuerwehr sein.

- 5.3 Die Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen können sich eine Geschäfts-/Arbeitsordnung geben.

- 5.4 Die Sitzungen der Organe können als analoge, digitale oder hybride Veranstaltungen abgehalten werden. Dringende Abstimmungen können kurzfristig auch per Umlaufbeschluss erfolgen.

## **§ 6 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr Sachsen im Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.

- 6.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- 6.1.1 den Delegierten und
- 6.1.2 dem Landesjugendfeuerwehrausschuss.

- 6.2 Die Mitglieder nach Punkt 3.1 dieser Jugendordnung stellen entsprechend dem von der Leitung der Jugendfeuerwehr Sachsen vorgegebenen Schlüssel Delegierte. Entscheidend hierfür ist die Zahl der Mitglieder entsprechend der an die Jugendfeuerwehr Sachsen abgegebenen offiziellen Statistik der Kinder- oder/und Jugendfeuerwehren des Kreises/der kreisfreien Stadt (Stand 31.12. des Vorjahres). Die zur Delegiertenversammlung entsendeten Delegierten sollten in einem angemessenen Verhältnis (möglichst 50/50) von Jugend (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) zu Erwachsenen stehen.

- 6.3 Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden.

- 6.4 An der Delegiertenversammlung nehmen neben den unter Punkt 6.1 genannten Personen weiterhin folgende zu ladende Personen ohne Stimmrecht teil:

die Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V.

- 6.5 Zur Delegiertenversammlung können durch den Landesjugendfeuerwehrwart weitere Gäste eingeladen werden.
- 6.6 Die Delegiertenversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt:
- 6.6.1 Die Einladungen an die Mitglieder und Delegierten müssen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstag zugesandt worden sein.
- 6.6.2 Anträge auf Änderung oder/und Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstag an den Landesjugendfeuerwehrwart zu richten. Die Versammlung entscheidet über die eingereichten Änderungs- oder/und Ergänzungsvorschläge. Die Delegiertenversammlung kann durch den Einladenden abberufen werden.
- 6.6.3 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses beruft der Landesjugendfeuerwehrwart eine außerordentliche Delegiertenversammlung binnen von acht Wochen ein.

## **§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- 7.1 Die Delegiertenversammlung führt die Wahlen auf Grundlage der Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch für:
- 7.1.1 den Landesjugendfeuerwehrwart;
- 7.1.2 die vier Stellvertreter des Landesjugendfeuerwehrwartes; wobei ein Stellvertreter die Verantwortung für den Bereich Kinderfeuerwehr übernimmt. Ein weiterer Stellvertreter, der am Tag der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Bereich Landesjugendforum betreut.
- 7.1.3 führt Ab- und Nachwahlen durch. Nachwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- 7.2 Die Delegiertenversammlung beschließt:
- 7.2.1 die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen, kann die Beschlussfassung jedoch auch anderen Organen übertragen.
- 7.2.2 über eingebrachte Anträge.
- 7.3 Die Delegiertenversammlung nimmt den Bericht Landesjugendfeuerwehrleitung entgegen und entlastet sie für ihre fachliche Arbeit.

## **§ 8 Landesjugendfeuerwehrausschuss**

- 8.1 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
- 8.1.1 dem Landesjugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden und seinen Stellvertretern;
  - 8.1.2 den Fachbereichsleitern der Jugendfeuerwehr Sachsen mit beratender Stimme, im Verhinderungsfalle einer von ihm beauftragten Vertretung;
  - 8.1.3 den Stadt-/Kreisjugendfeuerwehrwarten der ordentlichen Mitglieder sowie einem weiteren Stellvertreter bei mehr als 900 Mitgliedern. Aus Stadt- und Kreis-Jugendfeuerwehren unter 900 Mitgliedern darf ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme teilnehmen. Weiterhin können die hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadt- und Kreisjugendfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen.
  - 8.1.4 den Landesjugendsprechern des Landesjugendforums der Jugendfeuerwehr Sachsen mit beratender Stimme.
- 8.2 Die Sitzungen des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch den Landesjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden.
- 8.3 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist durch den Landesjugendfeuerwehrwart schriftlich, unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung, jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- 8.4 Auf schriftlichen Antrag und unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesjugendausschusses beruft der Landesjugendfeuerwehrwart eine außerordentliche Sitzung binnen von vier Wochen ein.

## **§ 9 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses**

- 9.1 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist das Arbeitsorgan der Jugendfeuerwehr Sachsen. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:
- 9.1.1 Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Sachsen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind;
  - 9.1.2 Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl zum Landesjugendfeuerwehrwart, seinen Stellvertretern sowie die Einrichtung und Benennung von Fachbereichen;
  - 9.1.3 er erlässt Richtlinien für die Arbeit der Fachbereiche;
  - 9.1.4 er bereitet die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Sachsen vor;
  - 9.1.5 er führt Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus;
  - 9.1.6 er berät und beschließt über die Haushaltspläne, Nachtragshaushaltspläne, die Feststellung der Haushaltsabschlüsse und nimmt die Kassen- und Prüfberichte zur Kenntnis;

- 9.1.7 er berät und beschließt über die Festlegung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung, des Landesjugendfeuerwehrtages sowie der Landesausschilde zu Landes- und Bundeswettbewerb-
- 9.1.8 er berät über die Entsendung der Delegierten zu Versammlungen der Deutschen Jugendfeuer-
- 9.1.9 er berät die Landesjugendfeuerwehrleitung zu wesentlichen Fragen der Arbeit der Jugendfeuer-
- 9.1.10 er berät und beschließt über geeignete und angemessene disziplinarische Maßnahmen gegen-
- 9.1.11 er berät über und beschließt alle Richtlinien der Jugendfeuerwehr Sachsen, soweit nicht ein
- 9.1.12 er bestätigt die, von der Leitung berufenen, Beisitzer.

## **§ 10 Landesjugendfeuerwehrleitung**

- 10.1 Die Landesjugendfeuerwehrleitung besteht aus:
  - 10.1.1 dem Landesjugendfeuerwehrwart als Vorsitzenden;
  - 10.1.2 den vier Stellvertretern des Landesjugendfeuerwehrwartes;
- 10.2 Die Landesjugendfeuerwehrleitung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit eine erweiterte Leitung bilden. Die erweiterte Leitung besteht aus:
  - 10.2.1 der Landesjugendfeuerwehrleitung;
  - 10.2.2 den Fachbereichsleitern mit beratender Stimme;
  - 10.2.3 den zwei Landesjugendsprechern mit beratender Stimme;
  - 10.2.4 den berufenen Beisitzern mit beratender Stimme;
- 10.3 Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr Sachsen im Auftrag des Prä-
- 10.3 Die Sitzungen der Landesjugendfeuerwehrleitung sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch den Landesjugendfeuerwehrwart Gäste eingeladen werden.
- 10.4 Die Sitzung der Landesjugendfeuerwehrleitung ist durch den Landesjugendfeuerwehrwart schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung in regelmäßigen Abständen einzube-

- 10.5 Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Landesjugendfeuerwehrleitung und unter Angabe der Gründe, beruft der Landejugendfeuerwehrwart eine außerordentliche Sitzung binnen von vierzehn Tagen ein.

## **§ 11 Aufgaben der Landesjugendfeuerwehrleitung**

- 11.1 Die Landesjugendfeuerwehrleitung ist ausführendes Organ der Jugendfeuerwehr Sachsen. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:
- 11.1.1 sie führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Landesjugendfeuerwehrausschusses aus;
  - 11.1.2 sie ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. und dem Landesjugendfeuerwehrwart unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen dieser Jugendordnung zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung), etwa getroffene Eilentscheidungen sind dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen;
  - 11.1.3 sie erarbeitet den Jahreshaushaltsplan der Jugendfeuerwehr Sachsen;
  - 11.1.4 sie bereitet die Sitzungen und Tagungen der übergeordneten Organe der Jugendfeuerwehr Sachsen vor und führt diese durch;
  - 11.1.5 sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
  - 11.1.6 sie beschließt über die Einrichtung von themenbezogenen Arbeitsgruppen, kann Richtlinien für deren Arbeit erlassen und ernennt ggf. deren Leitungen.

## **§ 12 Facharbeit/Fachbereiche**

- 12.1 Die Facharbeit stellt eine wichtige Arbeitsinstanz der Jugendfeuerwehr Sachsen dar. Sie wird aktuell in nachfolgend genannten Fachbereichen geleistet:
- 12.1.1 Bildung;
  - 12.1.2 Öffentlichkeitsarbeit;
  - 12.1.3 Wettbewerbe und Sport;
  - 12.1.4 Veranstaltung;
  - 12.1.5 Jugendbeteiligung;
  - 12.1.6 Kinderfeuerwehr;

Bei Bedarf können neue Fachbereiche gebildet, aber auch aufgelöst werden.

12.2 Die Fachbereiche werden durch Vertreter der zur Jugendfeuerwehr Sachsen gehörenden Stadt-/Kreisjugendfeuerwehren gebildet. Jede Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehr hat eine Stimme. Die Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches schlagen einen Fachbereichsleiter vor. Dieser wird durch den Landesjugendfeuerwehrwart berufen. Zudem ist die Einbindung fach- und sachkundiger Personen in die Facharbeit möglich.

### **§ 13 Aufgaben der Fachbereichsleiter**

13.1 Die Aufgaben ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich.

13.2 Über die Arbeit ist den übergeordneten Organen in geeigneter Weise Bericht zu erstatten. Die Überwachung und Kontrolle der Facharbeit obliegt der Landesjugendfeuerwehrleitung.

13.3 In den Fachbereichen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

13.4 Die Aufgaben sollten in einer Richtlinie zur Facharbeit geregelt sein.

### **§ 14 Landesjugendforum**

14.1 Das Landesjugendforum ist der Zusammenschluss der Jugendsprecher der Stadt- bzw. Kreisjugendfeuerwehren. An den Sitzungen des Landesjugendforums nehmen der Stadt-/Kreisjugendsprecher sowie ein Stellvertreter teil.

14.2 Das Landesjugendforum wählt aus seiner Mitte zwei Landesjugendsprecher für die Amtszeit von zwei Jahren. Näheres regelt die Arbeitsordnung.

14.3 Das Landesjugendforum sollte mindestens zweimal im Jahr tagen und wird von den Landesjugendsprechern geleitet.

14.4 Das Landesjugendforum, vertreten durch die zwei Landesjugendsprecher, berät den Landesjugendfeuerwehrausschuss zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen.

14.5 Das Landesjugendforum gibt sich eine Arbeitsordnung.

14.6 Das Landesjugendforum wird durch den Fachbereichsleiter Jugendbeteiligung sowie dem zuständigen Stellvertreter der Landesjugendfeuerwehrleitung unterstützt.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit, Wahlen, Niederschriften**

15.1 Die Organe gemäß § 5 dieser Jugendordnung sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit gilt eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung als einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 15.1.1 Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 15.1.2 Anträge auf Änderung und/oder Neufassung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen müssen begründet und mit der Einladung zur betreffenden Sitzung bekannt gegeben werden. Die Beschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 15.1.3 Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche, namentliche und/oder geheime Abstimmung durchzuführen.
- 15.1.4 Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- 15.2 Wahlen:
  - 15.2.1 Wählbar mit Ausnahme von § 8 Punkt 8.1.4 sind alle volljährigen Mitglieder der Feuerwehren aus den Mitgliedsverbänden des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V.
  - 15.2.2 Die Wahl der Landesjugendfeuerwehrleitung erfolgt entsprechend der Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V.
  - 15.2.3 Nach- bzw. Abwahlen
    - 15.2.3.1 Nachwahlen sind durchzuführen bei:
      - Amtsniederlegung,
      - Tod,
      - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 45 des Strafgesetzbuches).
    - 15.2.3.2 Abwahlen und anschließende Nachwahlen sind aus wichtigem Grund durchzuführen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Landesjugendfeuerwehrausschuss. Ein solch wichtiger Grund kann insbesondere in einer groben Pflichtverletzung, in der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, einer nicht erteilten Entlastung oder durch Verlust der Feuerwehrmitgliedschaft liegen.

## **§ 16 Verwaltung/Geschäftsführung**

- 16.1 Die Geschäfte der Jugendfeuerwehr Sachsen werden ehrenamtlich geführt.
- 16.2 Für die Verwaltung und laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle mit notwendigem hauptamtlichen Personal eingerichtet werden. Die Einstellung notwendigen Personals regelt der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrwart.
- 16.3 Der Landesjugendfeuerwehrwart ist der fachliche Vorgesetzte des bei der Jugendfeuerwehr Sachsen tätigen hauptamtlichen Personals.
- 16.4 Das hauptamtliche Personal der Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jugendfeuerwehr Sachsen teilnehmen.

- 16.5 Die Aufgaben des Haushalts- und Kassenwesens obliegen der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V.
- 16.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 16.7 Über die Sitzungen der Organe und Gremien gem. § 5 und § 12 sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von den jeweiligen Vorsitzenden und den Protokollführern unterzeichnet, allen Mitgliedern der jeweiligen Organe/Gremien sowie der Landesjugendfeuerwehrleitung zuzuleiten sind. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht binnen einer Frist von drei Wochen nach Zusendung geltend gemacht werden. Über Widersprüche entscheiden die Organe/Gremien in der nächsten Sitzung in eigener Zuständigkeit. Die Protokolle sind nur für den verbandsinternen Gebrauch bestimmt.

## **§ 17 Finanzierung**

- 17.1 Die Finanzierung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr Sachsen erfolgt:
- 17.1.1 durch Zuwendungen und Zuschüsse des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V.;
  - 17.1.2 durch freiwillige Zuwendungen und Schenkungen Dritter;
  - 17.1.3 durch Beihilfen zur Jugendarbeit aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, des Freistaates Sachsen und von anderen Institutionen und Stellen.
- 17.2 Über die Verwendung der der Jugendfeuerwehr Sachsen zufließenden Mittel entscheidet die Jugendfeuerwehr Sachsen im Rahmen des Jahreshaushaltsplanes in eigener Zuständigkeit.
- 17.3 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen können Mehraufwandsentschädigungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt werden. Aufwendungen werden ihnen im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. erstattet. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 18 Auflösung**

- 18.1 Die Jugendfeuerwehr Sachsen im Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. kann nicht aufgelöst werden, solange im Freistaat Sachsen Kinder- und Jugendfeuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung arbeiten.
- 18.2 Im Falle einer Auflösung der Jugendfeuerwehr Sachsen fällt das Vermögen dem Landesfeuerwehrverband Sachsen e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung der sich aus der Jugendordnung ergebenden Aufgaben, wie z. B. der Förderung der Jugendarbeit und des Gemeinschaftslebens der Jugend untereinander zu verwenden hat.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

- 19.1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.
- 19.2 Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen ist Bestandteil der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V.
- 19.3 Die Satzung (jetzt Jugendordnung) wurde von der Gründungsversammlung am 20. Oktober 1990 in Neuschwitz/Kreis Bautzen beschlossen und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. am 01. Dezember 1990 in Grethen bestätigt.
- 19.4 Die Änderungen in der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Sachsen wurden am 26. Oktober 2025 in Dresden beschlossen.

Die Jugendordnung wurde am 15.11.2025 durch den Verbandsausschuss des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V. bestätigt.